

Vereinbarung

**über die gemeinsame Bewirtschaftung von Liquiditätskrediten und Geldanlagen
gemäß § 122 i. V. m. § 98 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
(NKomVG)**

zwischen der

Samtgemeinde Boldecker Land

und den

**Mitgliedsgemeinden Barwedel, Bokensdorf, Jembke, Osloß, Tappenbeck und
Weyhausen**

§ 1 Liquiditätskredite

- (1) Liquiditätskredite im Sinne des § 120 NKomVG sind Darlehen, aber keine Kredite im Sinne des Haushaltsrechts. Zweck der Liquiditätskredite ist die Sicherung der Liquidität und die Überbrückung des verzögerten Eingangs von Deckungsmitteln durch regelmäßige kurzfristige Bankverbindlichkeiten, insbesondere durch Kontokorrentkredite, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.
- (2) Andere Mittel sind die liquiden Mittel, die der Kasse aus dem gesamten Kassenbestand zur Verfügung stehen. Die gegenseitige Inanspruchnahme der liquiden Bestände der Samtgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden zur Kassenbestandsverstärkung sind innere Liquiditätskredite, soweit ein höherer Betrag als der Bestand der eigenen liquiden Mittel jeder Gemeinde in Anspruch genommen wird.
- (3) Liquiditätskredite können aufgenommen werden als:
 - Festbetragskredit (wie bei „echten“ Krediten wird ein fester Betrag für eine feste Laufzeit in Anspruch genommen) oder als
 - Überziehungs- bzw. Kontokorrentkredit (Einräumung eines Kreditrahmens, der nach Bedarf ausgeschöpft wird).
- (4) Die Samtgemeinde wird von den Mitgliedsgemeinden ermächtigt, den zur Liquiditätssicherung der Kasse erforderlichen Gesamtbetrag bis zu den in den Haushaltssatzungen festgelegten Höchstbeträgen (§ 112 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NKomVG) in einer Summe bei einem oder mehreren Kreditinstituten aufzunehmen.
- (5) Den Kreditvertrag über den Gesamtliquiditätskredit schließt die Samtgemeinde mit dem Kreditinstitut ab.

Im Innenverhältnis zwischen der Samtgemeinde und den Mitgliedsgemeinden gelten die für die Mitgliedsgemeinden aufgenommenen Liquiditätskredite als solche der Mitgliedsgemeinden.

§ 2 Geldanlagen

- (1) Nicht benötigte Mittel der Samtgemeinde und der Mitgliedsgemeinden werden von der Samtgemeinde bei einem Kreditinstitut in einer Summe als Geldanlage festgelegt.
- (2) Die Verhandlungen über die Geldanlage führt die Samtgemeinde für sich und die Mitgliedsgemeinden. Im Innenverhältnis zwischen der Samtgemeinde und den Mitgliedsgemeinden gelten die für die Mitgliedsgemeinden angelegten Guthaben als solche der Mitgliedsgemeinden.

§ 3 Zinsverteilung

- (1) Eine Verrechnung der Sollzinsen für Liquiditätskredite und der Habenzinsen für Geldanlagen zwischen der Samtgemeinde und den Mitgliedsgemeinden erfolgt nicht. Stattdessen wird vereinbart, dass die für die Samtgemeinde entstehende Zinsbelastung über die Samtgemeindeumlage von den Mitgliedsgemeinden mitgetragen wird.

§ 4 Vertragsänderungen, -ergänzungen und Nebenabreden

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und sind nur im allseitigen Einvernehmen aller an dieser Vereinbarung Beteiligten möglich.
- (2) Nebenabreden bestehen nicht.

§ 6 Laufzeit

- (1) Die Laufzeit dieser Vereinbarung ist unbefristet.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Vereinbarung der Samtgemeinde Boldecker Land und der Mitgliedsgemeinden über die gemeinsame Bewirtschaftung von Liquiditätskrediten und über die Guthabenverzinsung vom 01.01.2022 außer Kraft.



Samtgemeinde Boldecker Land
Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung
Patrick Rymas
Erster Samtgemeinderat



Gemeinde Barwedel
Bürgermeisterin Meinecke



Gemeinde Bokensdorf
Bürgermeisterin Georg



Gemeinde Jembke
Bürgermeister Riemenschneider



Gemeinde Osloß
Bürgermeister Passer



Gemeinde Tappenbeck
Bürgermeister Wessel



Gemeinde Weyhausen
Bürgermeisterin Klose

